

Ausgabe 9/2018

März 2018

**Liebe Leserinnen
und liebe Leser,**

in unserer aktuellen Ausgabe möchten wir Sie wieder über einige spannende Themen im Datenschutz informieren.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- alles rund um die gesetzlichen Änderungen im Datenschutzgesetz, Telemediengesetz und Strafgesetzbuch
- aktuelle Gerichtsurteile

i Quelle: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s3618.pdf

i Quelle: <https://www.bvdnet.de/aenderung-des-%C2%A7203-stgb-im-bundesanzeiger-veroeffentlicht/>

i Quelle: <https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/entwurf-203-stgb-outsourcing-berufsgeheimnis-raeger/>

Datenschutz-Kontakt
datenschutzbeauftragter@factpartner.de

1

Datenschutz

Kundeninformation

Änderungen in der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB)

Am 8. November 2017 wurde im Bundesanzeiger das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ veröffentlicht.

Durch die Änderung des § 203 StGB wurden rechtliche Hürden beseitigt, die bislang eine Auslagerung von technischen und sonstigen Leistungen durch Berufsgeheimnisträger im Weg standen.

Auslagerung bislang strafbar wegen Verstößen gegen § 203 StGB

Allein die rechtlichen Rahmenbedingungen erlaubten dies den Berufsgeheimnisträgern bislang nicht. Denn die Weitergabe von einem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen an externe Dritte ist bislang gemäß § 203 StGB unter Strafe gestellt. Eine Informationsweitergabe war straffrei nur an „berufsmäßig tätige Gehilfen und Personen, die bei dem Berufsgeheimnisträger zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“, möglich.

Externe Dritte waren hiervon aber gerade nicht

umfasst. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung eine weitere Kategorie von Personen geschaffen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken („mitwirkende Personen“). Eine mitwirkende Person muss

- in die berufliche Tätigkeit der schweigepflichtigen Person einbezogen sein und
- die Einbeziehung muss im Einvernehmen mit der schweigepflichtigen Person, gerade auch in mehrstufigen Auftragsverhältnissen, geschehen.

Offenbarung der Informationen nur im erforderlichen Umfang

Ein Offenbaren von Geheimnissen ist jedoch nur straffrei, soweit das Offenbaren für die Inanspruchnahme der Leistungen der mitwirkenden Person erforderlich ist. Werden darüber hinaus weitere Geheimnisse offenbart, bleibt es bei einer Strafbarkeit. Der Berufsgeheimnisträger darf also nicht mehr an Geheimnissen preisgeben, als notwendig ist, damit er die Tätigkeit

der mitwirkenden Person übertragen kann.

Um zu verhindern, dass die Öffnung des Geheimnisschutzes zu einer Absenkung des Schutzniveaus insgesamt führt, erstreckt § 203 Abs. 4 StGB die Strafbarkeit auch auf die mitwirkenden Personen, sollten diese unbefugt Geheimnisse einem Dritten offenbaren.

In der Praxis bedeutet



das, dass die Verpflichtungserklärungen auf den Datenschutz der Beschäftigten anzupassen sind und diese Anforderungen auch in die Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung einfließen müssen.

Datenschutzgrundverordnung und kirchliches Datenschutzgesetz – das Wichtigste in Kürze

i Quelle: <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/die-eu-datenschutzgrundverordnung/>

i Quelle: <https://www.e-recht24.de/datenschutzgrundverordnung.html>

Stichtage:

24.05.2018 - KDG

25.05.2018 - DSGVO

25.05.2018 - BDSG

Die neuen Verordnungen und Gesetze können teuer werden, sofern Sanktionen erlassen werden. Insbesondere auf folgende Themen sollte im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen ein besonderes Augenmerk gelegt werden:

Auftragsverarbeitung

Hiermit ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags gemeint. Darunter fallen z.B. Unternehmen, die ihre Daten bei einem externen Rechenzentrum speichern oder die eine externe Stelle mit der Erstellung etwa von Rechnungen beauftragen. Kein neues Thema aber die neuen Regelungen enthalten weitergehende Pflichten für beide Seiten. Die Auftragsverarbeitung ist nur zulässig, wenn der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung bietet. In der DSGVO und im KDG sind umfangreiche Aufzählungen von Regelungsinhalten sowie Rechte und Pflichten, die in dem Vertrag zwingend vereinbart werden müssen enthalten. Neu ist auch, dass auch der

Auftragsverarbeiter ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ führen muss. Die Datenverarbeitung und auch Auftragsverarbeitung ist in Drittstaaten – wie bisher – nur zulässig, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Es muss zwar kein öffentliches Verzeichnisse mehr geführt werden – besser bekannt als „Jedermann-Verzeichnis“. Die Verpflichtung zur Führung von internen Verzeichnissen bleibt jedoch bestehen und wurde erweitert. Wer ihr nicht nachkommt, riskiert hohe Bußgelder, die in der DSGVO als auch im KDG aufgeführt sind.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Die DSGVO und auch das KDG fordern in bestimmten Fällen eine detaillierte Risikoabschätzung vor Einführung der Datenverarbeitung. Das reicht von der systematischen Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und -zwecke bis zur Dokumentation der geplanten Maßnahmen zur Risikobewältigung. Diese sollen den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Videoüberwachung

Im KDG und im Bundesdatenschutzgesetz finden sich weitreichende Informationspflichten für die Betroffenen. Der reine Hinweis des Umstands der Beobachtung reicht nicht mehr aus. Vielmehr sind nun auch die verantwortliche Stelle, der Zweck, die berechtigten Interessen, die Speicherdauer und die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung auszuweisen.

Meldepflicht für Datenpannen

Grundsätzlich verfolgen DSGVO und KDG einen risikobasierten Ansatz, der das „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ in den Vordergrund stellt. Ein solches Risiko kann durch eine Datenschutzpanne entstehen. Daher ist eine Meldepflicht binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten liegt vor, wenn besondere Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden, die Kerntätigkeit eine „umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen“ umfasst oder mehr als 9 Personen mit der

automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.

Informationspflichten

DSGVO und KDG sehen für Unternehmen umfangreiche Informationspflichten vor, wenn Daten beim Betroffenen oder bei Dritten (wie etwa der Schufa) erhoben werden. Diese erweiterten Pflichten sollen den Datenschutz im Vergleich zu den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen stärken.

Bei der Erhebung der Daten beim Betroffenen müssen die Unternehmen nach sofort bei Erhebung der Daten, z. B. bei der Bestellung eines Newsletters, entsprechend informieren. Dies sollte schriftlich, aber auch in anderer Form (elektronisch, unter Umständen auch münd-

lich) geschehen. Dabei ist auf eine präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form sowie eine klare und einfache Sprache zu achten. Bei der Erhebung der Daten bei Dritten kann die Information auch später erfolgen und es gibt hier einige Ausnahmen. Wurden den Betroffenen diese Daten einmal mitgeteilt, haben sie einen weiteren Informationsanspruch, wenn diese Daten wieder berichtigt, gelöscht oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurden.

Übergangsfristen

Die Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach §8 KDO in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an-

das KDG anzupassen.

Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gem. § 31 KDG sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.

Die KDO-DVO bleibt, soweit den Regelungen des KDG nichts entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

Achtung: Die Übergangsbestimmungen gelten nur für den Datenschutz der katholischen Kirche. Die Datenschutzgrundverordnung sieht keine Übergangsfristen vor – sie gilt ab 25.05.2018 unmittelbar!

Änderungen im Telemediengesetz (TMG)

Am 28. September 2017 hat es Änderungen im Telemediengesetz gegeben. Die TMG-Novelle reduziert die „Störerhaftung“ bei Missbrauch von öffentlichen Internetzugängen:

Anbieter sind nicht verantwortlich für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu

denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln. Zu diesen Anbietern zählen ausdrücklich auch solche,



die einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Diese

Regelung gilt, wenn sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht aus-

gewählt und die Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben (§ 8 TMG).

Nach § 7 TMG sind die Diensteanbieter nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Bei Verstößen drohen Abmahnungen und Bußgelder.



Quelle: https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/tmg-novelle-reduziert-stoererhaftung_230132_429340.html

Anbieter sind nicht für fremde Informationen verantwortlich.

i Quelle: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.gerichtsurteil-facebook-darf-keine-whatsapp-daten-nutzen.c8c308ff-3604-457f-b519-493b16e4106f.html>

Gerichtsurteil: Facebook darf keine WhatsApp-Daten nutzen

Schlappe für Facebook in nächster Instanz: Das Hamburger Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass Facebook in Deutschland keine WhatsApp-Daten nutzen darf. Das Ende des Rechtsstreits ist das wohl noch nicht. Die

Richter argumentierten, dass die Zustimmung der Anwender zu den Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien voraussichtlich nicht den deutschen Datenschutzvorschriften entspreche. Wie geht es nun weiter? „Es handelt sich um eine

vorläufige Entscheidung, gegebenenfalls kann sich ein Klageverfahren in der Hauptsache anschließen“, erklärte ein Sprecher des OVG. Diese Entscheidung liege nun bei Facebook.

i Quelle: <https://www.suedwest-datenschutz.com/arbeitsvertragswidriges-verhalten-begruendet-eine-einsichtnahme-in-e-mails-durch-den-arbeitgeber/>

Gerichtsurteil: Arbeitsvertragswidriges Verhalten begründet eine Einsichtnahme in E-Mails durch den Arbeitgeber

Besteht der konkrete Verdacht über arbeitsvertragsverletzendes Verhalten, so ist es dem Arbeitgeber gestattet, E-Mails eines dienstlich genutzten E-Mail-Kontos

zu kontrollieren, besonders dann, wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Einsichtnahme auch private E-Mails umfasst und somit nur eine vage Gefährdung von Per-

sönlichkeitsrechten des Arbeitnehmers besteht. Dies entschied das Arbeitsgericht Weiden mit Beschluss am 17.5.2017 – 3 Ga 6/07.

i Quelle: <https://news.microsoft.com/de-de/microsoft-anrufe-scam/>

Vorsicht vor gefälschten Microsoft-Anrufen

Derzeit gehen wieder Fake-Anrufe von angeblichen Microsoft Mitarbeitern um. Im aktuellen Fall geben sich die Anrufer als Microsoft Großbritannien aus und geben vor, dass der Rechner unsicher und in dem Zusammenhang ein Aufschalten auf den PC erforderlich sei. Insbesondere verlangen sie den Zugriff auf die Windows Eingabeaufforderung.

Derartige Gespräche sollen so schnell wie möglich beendet werden. Das Einspielen von Fremdsoftware oder die Einräumung von Zugriffen dürfen auf keinen Fall gewährt werden.

Wie unterscheiden sich diese betrügerischen Microsoft Anrufe und Dienste von authentischen Microsoft-Support-Angeboten?

- Microsoft führt unter keinen Umständen unaufgeforderte Telefonanrufe durch, in denen das Unternehmen anbietet, ein schadhaftes Gerät zu reparieren.
- Microsoft schickt unaufgefordert weder E-Mails, noch fordert das Unternehmen per Telefonanruf persönliche oder finanzielle Daten an.
- Microsoft fragt niemals aktiv nach Kreditkarteninfor-

mationen, um die Echtheit von Office oder Windows zu verifizieren.

- Microsoft kontaktiert Nutzer nicht ungefragt, um über neue Sicherheitsupdates zu informieren. Ein Kontakt zum Microsoft-Support erfolgt ausschließlich auf Initiative der Nutzer, niemals umgekehrt.

Die Nennung von Firmennamen und Marken erfolgt lediglich im redaktionellen Kontext. Ggf. bestehen Namens- und Markenrechte.